

# RS Vwgh 2004/4/27 2003/05/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2004

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

## Norm

BauO Wr §71b;

BauRallg;

KIGG Wr 1996 §12;

KIGG Wr 1996 §3;

## Rechtssatz

Gemäß § 12 Wr. KIGG darf das Ausmaß der bebauten Fläche im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> betragen. Im vorliegenden Fall wäre daher die Möglichkeit einer Umwidmung notwendig, nach der eine Vergrößerung der zulässigerweise bebaubaren Fläche einträte. Eine solche Möglichkeit ist dem Wr. KIGG jedoch fremd (vgl. zu den zulässigen Inhalten des Bebauungsplanes § 3 Wr. KIGG). Es müsste daher die Widmung "Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Liegenschaft sachlich gerechtfertigt geändert werden können. (hier: Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist im Beschwerdefall nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher dargelegt.)

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050032.X03

## Im RIS seit

09.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)